

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Bundesregierung beschließt Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes

Die Bundesregierung hat am 06.05.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht drei Maßnahmen vor:

- Der Umsatzsteuersatz soll für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E). Unionsrechtlich besteht seit 2009 die Möglichkeit, Restaurantdienstleistungen ermäßigt zu besteuern (Anhang III Nr. 12a MwStSystRL). Von dieser Möglichkeit soll Deutschland nun, allerdings nur für ein Jahr, Gebrauch machen.
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG soll aufgrund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert werden.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld sollen entsprechend der Regelungen im Sozialversicherungsrecht bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III steuerfrei gestellt werden. Die Steuerbefreiung wird auf Zuschüsse begrenzt sein, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, geleistet werden.
- Schließlich sollen die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 S. 3 und § 20 Abs. 6 S. 1 und 3 UmwStG vorübergehend von acht auf zwölf Monate verlängert werden, um einen Gleichlauf mit der bereits vorgenommenen Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz) zu erzielen.

Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist in der letzten Maiwoche geplant. (Bundesregierung, Gesetzentwurf vom 06.05.2020; DStR 2020, Heft 19, S. VI)

b) Mehr Flexibilität beim Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Rund 1,9 Mio. Mütter und Väter bezogen im vergangenen Jahr Elterngeld, neben dem Kindergeld Deutschlands bekannteste staatliche Familienleistung. Der Bundestag hat nun am in einer ersten Lesung über einen Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/18698) bezüglich Maßnahmen im Elterngeldrecht aus Anlass der COVID-19-Pandemie beraten. Anschließend wurden dieser und verschiedene Anträge der Opposition zur weiteren Beratung in den federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, junge Familien auch während der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Eckpunkte:

Mehr Flexibilität für Eltern in „systemrelevanten Berufen“

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen (z.B. als Ärzte, Polizisten, Pflegekräfte) arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die aktuelle Situation gemeistert ist, spätestens zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes. Dem kann nur zugestimmt werden. Wer derzeit kein Elterngeld in Anspruch nehmen kann, weil er oder sie für die Gesellschaft wichtige Tätigkeiten ausübt, darf sich nicht auch noch darum sorgen, dass Elterngeldmonate nicht angetreten werden können.

Partnerschaftsbonus

Ferner soll der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern aufgrund der COVID-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Keine Reduzierung des Elterngeldes durch Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld)

Schließlich sollen laut Gesetzentwurf während des Bezugs von Elterngeld Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der COVID-19-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngeldes nicht reduzieren. Dazu zählt z.B. das Kurzarbeitergeld oder das Arbeitslosengeld I. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können werdende Eltern diese Monate auf Antrag auch von der Elterngeldberechnung ausnehmen (neuer

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Ausklammerungstatbestand für den Zeitraum 01.03.2020 bis zum 31.12.2020). Ohne diese Änderung hätte es betroffenen Eltern passieren können, dass sie zwölf Monate zu 100 % in Kurzarbeit (sog. Kurzarbeit Null) sind und damit für die Berechnung des Elterngelds zwölf Monate mit € 0,00 Einkommen zugrunde gelegt werden. Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung und wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Betroffenen hätten dann also lediglich das Mindestelterngeld i.H.v. € 300,00 erhalten. Durch die Kurzarbeit erst ein geringeres Einkommen und dadurch später auch noch Nachteile bei der Berechnung des Elterngeldes - diese doppelte Einbuße bleibt Eltern nun erspart.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Regelungen gelten - wenn Bundestag und Bundesrat abschließend zustimmen - rückwirkend ab dem 01.03.2020 und vorerst befristet bis 31.12.2020. Der Gültigkeitszeitraum könnte eventuell zu kurz bemessen sein. Hierbei kann bzw. muss je nach Bedarf noch nachgesteuert werden. Derzeit kann jedoch nicht seriös vorhergesagt werden, wann die Corona-Krise mit ihren Auswirkungen auch auf das Elterngeld vorüber ist. (Dr. Christian Zieglmeier, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, München; DStR 2020, Heft 18, S. XII)

c) Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht vom Bundeskabinett beschlossen

Mit einer Gutscheinelösung will die Bundesregierung Kultur- und Sportveranstalter sowie Freizeiteinrichtungen, wie etwa Museen oder Schwimmbäder in der Corona-Krise gegen drohende Insolvenzen schützen. Nach einer vom Bundeskabinett am 08.04.2020 gebilligten Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf „zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht“ soll in Art. 240 EGBGB ein neuer § 5 eingefügt werden: Danach sollen die Veranstalter von Freizeitveranstaltungen berechtigt werden, bei coronabedingter Absage oder Schließung ihren Kunden statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Die Verträge müssen dazu vor dem 08.03.2020 geschlossen worden sein. Der Gutschein soll dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden können. Entsprechend soll Betreibern von Freizeiteinrichtungen das Recht gegeben werden, dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nicht nutzbaren Teils der Berechtigung entspricht.

Der Inhaber des Gutscheins soll allerdings dann die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen können, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst wird. (BMJV, Pressemitteilung vom 08.04.2020; DStR 2020, Heft 15-16, S. XIII)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli und August 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./13.07.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.08./13.08.; GewSt, GrundSt: 17.08./20.08. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Anwalt muss Faxgerät an Autobahnraststätte vor Nutzung prüfen

Nutzt ein Prozessbevollmächtigter zur Einreichung einer Rechtsmittelschrift (hier: Beschwerdeschrift) ein Telefaxgerät in einer Autobahnraststätte, ohne sich vorher über

dessen ordnungsgemäße Bedienung zu informieren und das Gerät auf seine einwandfreie Funktion hin zu überprüfen, ist es nach einem Beschluss des OLG Köln sein Verschulden, wenn die Rechtsmittelfrist versäumt wird, weil das Fax nur unvollständig übermittelt wird. (OLG Köln, Beschluss vom 11.03.2020 - 6 W 115/19, rkr.; DStR 2020, Heft 19, S. XII)

4. Betriebswirtschaft: Neues KfW-Schnellkreditprogramm der Bundesregierung für den Mittelstand

Die Bundesregierung hat auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) neue KfW-Schnellkredite für den Mittelstand eingeführt.

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 01.01.2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal € 800.000,00 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000,00 für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3 % mit einer Laufzeit von zehn Jahren.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung i.H.v. 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW, damit der Kredit schnell bewilligt werden kann.

Das Programm wurde am 11.04.2020 von der Europäischen Kommission genehmigt und startete am 16.04.2020.

(aus gemeinsamer Pressemitteilung BMF und BMWi vom 06.04.2020; DStR 2020, Heft 15-16, S. XV)

5. Einkommensteuer: Steuerfreiheit für Beihilfen und Unterstützungen anlässlich der Corona-Krise

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von € 1.500,00 nach § 3 Nr. 11 EStG in Form von Zuschüssen und Sachbezügen steuerfrei gewähren. Die Beihilfen und Unterstützungen müssen als Sonderleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Sie sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG. Die unter R 3.11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann ein die Unterstützung und Beihilfe rechtfertigender Anlass i.S.d. R 3.11 Abs. 2 S. 1 LStR unterstellt werden. (BMF, Schreiben vom 09.04.2020; DStR 2020, 795)